

Amtliche Mitteilungen

Datum 03. August 2015

Nr. 83/2015

Inhalt:

**Fachspezifische Bestimmung
für den**

**Bachelorstudiengang
im Lehramt an
Grundschulen
im Fach
Evangelische Religionslehre**

**der
Universität Siegen**

Vom 25. Juli 2015

**Fachspezifische Bestimmung
für den
Bachelorstudiengang
im Lehramt an
Grundschulen
im Fach
Evangelische Religionslehre
der
Universität Siegen**

Vom 25. Juli 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Siegen die folgende Fachspezifische Bestimmung erlassen:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zugangsvoraussetzungen und Fremdsprachenkenntnisse	3
§ 3	Ziele des Studiums (und Berufsfelder) / Studieninhalte	3
§ 4	Auslandsaufenthalt	3
§ 5	Studienumfang	3
§ 6	Modularisierung und Leistungspunkte.....	3
§ 7	Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 8	Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit	6
§ 9	Bachelorarbeit	6
§ 10	Studienverlaufspläne	6
§ 11	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	7

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifische Bestimmung regelt zusammen mit der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt an der Universität Siegen vom 05. November 2012 (Amtliche Mitteilung 31/2012) in der jeweils gültigen Fassung das Studium im Fach Evangelische Religionslehre für das Lehramt an Grundschulen. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 im Bachelorstudium im Lehramt an der Universität Siegen eingeschrieben sind.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen und Fremdsprachenkenntnisse

Zugelassen für das Studium des Bachelorstudiengangs Evangelische Religionslehre für das Lehramt an Grundschulen ist, wer die Bestimmungen des § 4 der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt an der Universität Siegen erfüllt.

§ 3

Ziele des Studiums (und Berufsfelder) / Studieninhalte

- (1) Der Bachelorstudiengang Evangelische Religionslehre für das Lehramt an Grundschulen vermittelt den Studierenden die grundlegenden theologischen und religionsdidaktischen Inhalte, Konzepte und Methoden für das Fach Evangelische Religionslehre an Grundschulen.
- (2) Der Bachelorstudiengang Evangelische Religionslehre für das Lehramt an Grundschulen kann ausschließlich in den an der Universität Siegen möglichen Fächerkombinationen studiert werden (s. Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt an der Universität Siegen).
- (3) Das Bachelorstudium Evangelische Religionslehre für das Lehramt an Grundschulen qualifiziert in Verbindung mit der gewählten Fächerkombination und dem erziehungswissenschaftlichen Angebot für ein weiterführendes Masterstudium und vermittelt Studierenden wichtige berufsqualifizierende Kernkompetenzen für den Unterricht in Evangelischer Religionslehre an Grundschulen.
- (4) Das Bachelorstudium Evangelische Religionslehre für das Lehramt an Grundschulen bereitet im Zusammenspiel mit dem entsprechenden Master auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt Evangelische Religionslehre an Grundschulen vor.

§ 4

Auslandsaufenthalt

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht obligatorisch vorgesehen, wird aber empfohlen.

§ 5

Studienumfang

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs im Lehramt an Grundschulen sind im Fach Evangelische Religionslehre 36 Leistungspunkte zu erwerben.
- (2) Wird das Fach Evangelische Religionslehre vertiefend studiert, müssen zusätzlich Module im Umfang von 12 LP erfolgreich absolviert werden.
- (3) Das Studium ist modularisiert und gliedert sich in ein Einführungsmodul, zwei Basismodule, ein fachdidaktisches Modul und zwei fachwissenschaftliche Module.

§ 6

Modularisierung und Leistungspunkte

Im Bachelorstudium für das Lehramt Evangelische Religionslehre an Grundschulen sind 6-8 Module zu

studieren und optional eine Bachelorarbeit (M 7) zu verfassen:

Nr. BA- ET-Gs	Modultitel	SL ¹	PL ²	Empf. Fachsemester	SWS	LP	Voraussetzungen
M 1	Theologisches Einführungsmodul	2	-	1.	4	6	
1.1	Einführung in die Theologie	1		1.	2	3	
1.2	Bibelkunde	1		1.	2	3	
M 2	Basismodul I	2	1	2.	4	6	
2.1	Einführung Religionspädagogik	1		2.	2	2	
2.2	Einführung in das Neue Testament	1		3.	2	2	
2.3	Prüfungsleistung in 2.1		1	3.		2	
M 3	Basismodul II	3	-	2./3.	6	6	
3.1	Einführung in das Alte Testament	1		2.	2	2	
3.2	Einführung in die Kirchen- und Theologiegeschichte	1		2.	2	2	
3.3	Einführung in die Systematische Theologie	1		3.	2	2	
M 4	Fachdidaktisches Modul	3	-	5./6.	6	6	
4.1	Religionspädagogisches Seminar	1		5.	2	2	
4.2	Schulspezifisches Seminar	1		6.	2	2	
4.3	Interreligiöses Lernen	1		6.	2	2	
M 5	Fachwissenschaftliches Modul I	2	1	3./4.	4	6	
5.1	Einführung in das Studium des Alten Testaments	1		3.	2	2	
5.2	Einführung in das Studium des Neuen Testaments	1		4.	2	2	
5.3	Prüfungsleistung in 5.1 oder 5.2		1	4.		2	
M 6	Fachwissenschaftliches Modul II	2	1	4./5.	4	6	
6.1	Einführung in das Studium der Kirchen- und Theologiegeschichte	1		4.	2	2	
6.2	Einführung in das Studium der Systematischen Theologie	1		4.	2	2	
6.3	Prüfungsleistung in 6.1 oder 6.2		1	5.		2	
M 7	Bachelorarbeit	-	-	6.	-	8	siehe § 8
					28 SWS		36 LP + 8 LP für die Bachelorarbeit

¹ Studienleistung

² Prüfungsleistung

Nr. BA-ET-Gs	Modultitel	SL ³	PL ⁴	Empf. Fachsemester	SW S	LP	Voraussetzungen
V 1	Theologisches Vertiefungsmodul I	2	-	3./4.	4	6	
1.1	Wahlpflichtveranstaltung aus den Disziplinen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie	1		3.	2	3	
1.2	Wahlpflichtveranstaltung aus den Disziplinen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie	1		4.	2	3	
V 2	Theologisches Vertiefungsmodul I	2	-	5./6.	4	6	
2.1	Wahlpflichtveranstaltung aus den Disziplinen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie	1		5.	2	3	
2.2	Wahlpflichtveranstaltung aus den Disziplinen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie	1		6.	2	3	
					8 SWS	12 LP	

§ 7

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Theologisches Einführungsmodul

Die Leistungserbringung im Theologischen Einführungsmodul erfolgt nach folgendem Muster: 3 LP für eine Studienleistung gemäß § 8 Absatz 7 der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt der Universität Siegen.

(2) Basismodule

Die Leistungserbringung in den beiden Basismodulen erfolgt nach folgendem Muster: Je Modulelement 2 LP für eine Studienleistung gemäß § 8 Absatz 7 der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt der Universität Siegen plus 2 LP für die Prüfungsleistung. Als Prüfungsleistung ist in Basismodul I eine Klausur (60 Minuten) vorgesehen.

(3) Fachdidaktisches Modul I

Die Leistungserbringung im Fachdidaktischen Modul erfolgt nach dem Muster: Je Modulelement 2 LP für eine Studienleistung gemäß § 8 Absatz 7 der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt der Universität Siegen.

(4) Fachwissenschaftliche Module

a) Die Leistungserbringung in beiden fachwissenschaftlichen Modulen erfolgt nach dem Muster: Je Modulelement 2 LP für eine Studienleistung gemäß § 8 Absatz 7 der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt der Universität Siegen plus 2 LP für die Prüfungsleistung. Als Prüfungsform ist für das Fachwissenschaftliche Modul I eine Hausarbeit (ca. 11 Seiten) und für das Fachwissenschaftliche Modul II eine mündliche Prüfung (20 Minuten) vorgesehen.

b) Die Fachnote für das Lehramt Evangelische Religionslehre an Grundschulen entspricht dem arithmetischen Mittel der Noten des Basismoduls I und der beiden fachwissenschaftlichen

³ Studienleistung

⁴ Prüfungsleistung

Module, die nach den jeweils zu Grunde liegenden LP gewichtet sind.

(5) Vertiefungsmodule

- a) Die Wahlpflichtveranstaltungen in den beiden theologischen Vertiefungsmodulen müssen alle vier Disziplinen (Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie) abdecken und dürfen in noch keinem anderen Modul des Bachelorstudiums Evangelische Religionslehre für das Lehramt an Grundschulen angerechnet worden sein.
- b) Die Leistungserbringung in den beiden Vertiefungsmodulen erfolgt nach folgendem Muster: Je Modulelement 3 LP für eine Studienleistung gemäß § 8 Absatz 7 der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt der Universität Siegen.

§ 8

Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit in Evangelischer Religionslehre wird zugelassen, wer das Theologische Einführungsmodul sowie die beiden Basismodule des Bachelorstudiengangs Evangelische Theologie für das Lehramt an Grundschulen erfolgreich absolviert hat, mindestens 120 LP des gesamten Studiums erreicht hat und an der Universität Siegen für den Studiengang eingeschrieben oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

§ 9

Bachelorarbeit

Wird die Bachelorarbeit im Fach Evangelische Religionslehre für das Lehramt an Grundschulen geschrieben, beträgt der Anteil der Arbeit 8 LP.

§ 10

Studienverlaufspläne

Verbindlichkeit: Der Studienverlaufsplan stellt einen Vorschlag zur zeitlichen Gestaltung des Studiums dar. Grundsätzlich werden alle Modulelemente mindestens jährlich, aber nicht unbedingt jedes Semester angeboten. Modulelemente sind Teile von Modulen, die im Umfang einer Lehrveranstaltung mit 2 SWS entsprechen. Die Bezeichnungen für Modulelemente spezifizieren Inhalte des Moduls, sind jedoch nicht notwendig mit den Titeln der entsprechenden Lehrveranstaltungen, mit denen das Modulelement abgedeckt werden kann, identisch.

Bachelorstudium Evangelische Theologie für das Lehramt an Grundschulen (Gs)

Studienjahr	Semester	Evangelische Theologie				SWS	LP	
1	1	WiSe	M 1.1 (3 LP) M 1.2 (3 LP)			4	6	
	2	SoSe		M 2.1 (2 LP)	M 3.1 (2 LP) M 3.2 (2 LP)	6	6	
2	3	WiSe		M 2.2 (2 LP) M 2.3 (2 LP) M 5.1 (2 LP)	M 3.3 (2 LP)	6	8	
	4	SoSe		M 5.2 (2 LP) M 5.3 (2 LP)	M 6.1 (2 LP) M 6.2 (2 LP)	6	8	
3	5	WiSe			M 6.3 (2 LP)	2	4	
			M 4.1 (2 LP)			V 2.1 (3 LP)	4	4
	6	SoSe	M 4.2 (2 LP)			V 2.2 (3 LP)	4	4
			M 4.3 (2 LP)				28	8
Bachelorarbeit (8 LP)						28	8	
						Σ 28	Σ 36 + 8 LP	

§ 11

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese fachspezifische Bestimmung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2011 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Lehrerbildungsrats vom 29. Oktober 2012.

Im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß § 80 Absatz 4 HG.

Siegen, den 25. Juli 2015

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)